



**Verordnung  
über die Abfallentsorgung  
der Gemeinde Seegräben**

---

# INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Geltungsbereich
Art. 2	Definition der Abfälle
Art. 3	Grundsätze
Art. 4	Zuständigkeit
Art. 5	Ausführungsbestimmungen
Art. 6	Aufgaben der Gemeinde
Art. 7	Sammlungen
Art. 8	Information, Vorbildverhalten
Art. 9	Pflichten der Privaten
Art. 10	Kostendeckungs- und Verursacherprinzip
Art. 11	Gebührenerhebung
Art. 12	Gebührenfestlegung
Art. 13	Rechtsmittel
Art. 14	Kontrolle, Strafbestimmungen
Art. 15	Schlussbestimmungen

# Verordnung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Seegräben

Gestützt auf § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25. September 1994 sowie in Anwendung von Art. 18 g der Gemeindeordnung wird folgende Abfallverordnung erlassen.

<b>Geltungsbereich</b>	<p>Art. 1</p> <p>Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Seegräben. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Gemeinderat für bestimmte Ortsteile oder Gebiete Regelungen erlassen, welche von dieser Verordnung abweichen.</p> <p>Sie hat zum Ziel, die durch Abfälle entstehende Umweltbelastung so gering wie möglich zu halten und Ressourcen zu schonen.</p> <p>Die Verordnung richtet sich an die Inhaber sowie die Verursacher von Abfällen.</p>
<b>Definition der Abfälle</b>	<p>Art. 2</p> <p>Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung. Als Siedlungsabfälle gelten</p> <p>Kehricht Brennbare, nicht wiederverwertbare Siedlungsabfälle.</p> <p>Sperrgut Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in offizielle Behältnisse passt.</p> <p>Separatabfälle Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, Wiederverwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.</p> <p>Kompostierbare Abfälle Pflanzliche Abfälle aus Küche, Garten und Grünflächen.</p> <p>Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.</p> <p>Bauabfälle sind alle von Baustellen stammenden Abfälle. Als Bauabfälle gelten</p> <p>Aushub Unverschmutztes Material (Erde und Felsausbruch), welches ohne Einschränkung wiederverwendet werden kann.</p>

	<p><b>Bauschutt</b> Abfälle, die ohne weitere Behandlung in einer Inertstoffdeponie abgelagert bzw. nach einer spezifischen Aufbereitung gemäss den Richtlinien der Baudirektion als Kiesersatz verwendet werden können.</p> <p><b>Bausperrgut</b> Abfälle, die keiner der genannten Kategorien angehören und sortiert werden müssen, damit sie verwertet, verbrannt oder deponiert werden können.</p> <p>Sonderabfälle sind die aus Haushalten, Unternehmungen und von Baustellen stammenden Abfälle, welche der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) unterstehen.</p>
<b>Grundsätze</b>	<p><b>Art. 3</b> Unnötige Abfälle sollen nicht entstehen, abfall- und schadstoffarme Produkte sind zu bevorzugen. Wiederverwendbare Produkte sind mehrmals zu verwenden.</p> <p>Die wiederverwertbaren Anteile der unvermeidlichen Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln. Kompostierbare Abfälle sind wenn möglich selber zu kompostieren.</p> <p>Die verbleibenden Abfälle sind nach dem Stand der Technik umweltgerecht zu behandeln.</p> <p>Bei der Verwertung und Behandlung von Abfällen wird auf eine sparsame Verwendung von Energie und eine optimale Energienutzung geachtet.</p> <p>Die Gemeinde deckt sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit ihrer Abfallbewirtschaftung mit kostendeckenden und möglichst verursachergerechten Gebühren.</p>
<b>Zuständigkeit</b>	<p><b>Art. 4</b> Zuständig für den Vollzug der Abfallverordnung sowie den Erlass von Verfügungen ist der Gemeinderat.</p> <p>Als verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft in der Gemeinde wird der Gesundheitsvorstand bezeichnet. Dieser steht Bürgern und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft zur Verfügung.</p>
<b>Ausführungsbestimmungen</b>	<p><b>Art. 5</b> Der Gemeinderat erlässt eine Vollziehungsverordnung, in welcher Organisation und Durchführung der Kehrrichtabfuhrer und Separatsammlungen, Angaben zu Verwertungs- und Behandlungsanlagen sowie weitere Dienstleistungen der Gemeinde geregelt sind.</p> <p>Der Gemeinderat erlässt ein Gebührenreglement, in welchem die von der Gemeinde erhobenen Abfallgebühren sowie die Modalitäten ihrer Erhebung festgelegt sind.</p>

## **Aufgaben der Gemeinde**

### Art. 6

Der Gemeinderat sorgt für

- die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Behandlung des Hauskehrichts und des Sperrgutes
- die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Verwertung oder Behandlung der Separatabfälle
- die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Verwertung der kompostierbaren Abfälle aus Haushalten, soweit diese nicht selber kompostiert werden können
- einen Häckseldienst
- die Sammlung der Sonderabfälle aus Haushalten in Zusammenarbeit mit dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL)
- den Vollzug des Ablagerungs- und Verbrennungsverbotes

Der Gemeinderat ist besorgt für die Erstellung und den Betrieb von Anlagen, welche für die Behandlung der Siedlungsabfälle notwendig sind.

Der Gemeinderat kann die Ausführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit andern Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.

Die Gemeinde ist dem Zweckverband KEZO angeschlossen.

## **Sammlungen**

### Art. 7

Die Gemeinde bietet für Kehricht und Sperrgut Abfahren an.

Die Abfuhr für Kehricht erfolgt einmal wöchentlich. Andere Abfahren werden jährlich durch den Gemeinderat festgelegt und im Entsorgungskalender bekanntgegeben.

Die Gemeinde bietet insbesondere für folgende Abfälle Separatsammlungen an

- Kompostierbare Abfälle
- Karton und Papier
- Grubengut
- Metall
- Tierkörper
- Glas
- Altöl
- Kleinmengen von Sonderabfällen

Der Gemeinderat kann für weitere Abfälle Abfahren einführen und das Angebot an Separatsammlungen ausdehnen oder einschränken.

Abfahren und Separatsammlungen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den zur Benützung berechtigten und in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung.

Ausgediente Geräte und Möbel und ihre Bestandteile sowie Erzeugnisse aus Metall oder Kunststoff sind nach den Vorgaben der Gemeinde zu sammeln, sofern aufgrund der Gesetzgebung oder spezieller Vereinbarungen keine Rücknahmepflicht für den Handel besteht.

Die Detailregelung der Abfahren und Separatsammlungen erfolgt in der Vollziehungsverordnung.

**Information,  
Vorbildverhalten**

**Art. 8**

Der Gemeinderat informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) und Behandlung von Abfällen. Er koordiniert die Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton.

Alle Haushalte und Betriebe erhalten jährlich einen Abfallkalender.

Die Gemeinde trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Verwaltung und Schulen sowie bei der Erstellung und beim Betrieb von Werken, bei der Beschaffung von Produkten und beim Erbringen von Dienstleistungen.

Der Gemeinderat erhebt Daten über die Abfallwirtschaft, welche Auskunft geben über Herkunft, Art und Menge der Abfälle sowie die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege. Die Daten werden dem Kanton zur Verfügung gestellt.

**Pflichten der  
Privaten**

**Art. 9**

Kehricht und Sperrgut müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben werden. Die Festlegung der zulässigen Gebinde, die Bereitstellungszeit und -ort erfolgt in der Vollziehungsverordnung.

Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zuzuführen, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit andern Abfällen vermischt werden. Die separat zu sammelnden Abfälle werden im Abfallkalender aufgeführt.

Betriebsabfälle sind von den Verursachern oder Inhabern auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Sie können den öffentlichen Abfuhr und Separatsammlungen nur mit Bewilligung der Gemeinde übergeben werden.

Bei grösseren Mengen Separatabfällen aus Industrie und Gewerbe (z.B. Glas, Karton, Altpapier etc.) kann die Gemeinde die Entsorgungspflicht auf die Inhaber übertragen oder die Abfallinhaber ihrerseits können das Recht beanspruchen, die Abfälle in Eigenverantwortung zu entsorgen.

Kompostierbarer Abfall ist nach Möglichkeit selber zu kompostieren. Ist dies nicht möglich, sind kompostierbare Abfälle der dafür vorgesehenen Abfuhr mitzugeben.

Bauabfälle sind auf der Baustelle in die Fraktionen unverschmutzter Aushub, Bauschutt, Bausperrgut und Sonderabfälle bzw. deren Untergruppen zu trennen und anschliessend einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Die Baubehörde kann eine weitere Trennung auf einzelnen Baustellen verlangen. Ist eine Trennung auf der Baustelle aus Platzgründen nicht möglich, so muss diese später erfolgen.

Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen sowie nicht dafür vorgesehene Abfälle über die Kanalisation zu entsorgen. Von diesem Verbot ist die Deponierung in bewilligten Deponien sowie die Verwertung kompostierbarer Abfälle auf öffentlichen oder privaten Kompostierplätzen ausgenommen.

Es ist verboten, nichtpflanzliche Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund sowie in Öfen und Kaminen zu verbrennen. Davon ausgenommen ist das Verbrennen in bewilligten Anlagen.

Das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist erlaubt, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen.

Ausgediente Fahrzeuge sind einem rücknahmepflichtigen Hersteller oder Händler abzugeben.

#### Art. 10

### **Kostendeckungs- und Verursacherprinzip**

Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Inhabern bzw. den Verursachern überbunden.

Die Gebühren werden nach Art und Menge der zu entsorgenden Abfälle in einem separaten Gebührenreglement festgelegt.

## **Gebührenerhebung**

### Art. 11

Für die Sammlung, Verwertung und Behandlung des

- Kehrichts aus Haushalten sowie Kleingewerbe
- Sperrgutes aus Haushalten
- Kehrichts aus Unternehmungen

werden volumen- oder gewichtsabhängige Gebühren erhoben. Sie decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Verbrennungskosten der KEZO.

Für die Sammlung und Verwertung von Separatabfällen können volumen- oder gewichtsabhängige Gebühren erhoben werden.

Zusätzlich wird eine pauschale Grundgebühr erhoben. Sie deckt die durch die volumen- oder gewichtsabhängigen Gebühren nicht gedeckten Aufwendungen. Darunter fallen insbesondere die Kosten für gewisse Separatsammlungen, für Information und Beratung, Personal und Administration sowie die kantonale Abgabe für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen.

Die Bemessung der pauschalen Grundgebühr erfolgt pro Wohneinheit bzw. pro Betrieb.

## **Gebührenfestlegung**

### Art. 12

Die Festlegung der Höhe der einzelnen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung erfolgt durch den Gemeinderat in einem separaten Gebührenreglement.

Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind vom Gemeinderat offenzulegen.

Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

Auf nicht beglichene Gebühren wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins berechnet.

## **Rechtsmittel**

### Art. 13

Entscheide und Verfügungen, die aufgrund dieser Abfallverordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen mittels Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden.

Entscheide und Verfügungen des Gemeinderates, die in Anwendung dieser Verordnung im koordinierten Verfahren gemäss der kantonalen Bauverfahrensverordnung ergehen, insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren, können innert dreissig Tagen bei der nach § 329 PBG zuständigen Rekursinstanz angefochten werden.



**Kontrolle,  
Strafbestimmungen**

Art. 14  
Die Gemeinde ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebinde zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.  
Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft anwendbar.

**Schlussbestimmungen**

Art. 15  
Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abfallverordnung.  
Diese Verordnung ersetzt die Verordnung vom 30. Juni 1993.  
Die Verordnung bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion.

Seegräben, 1. Oktober 2002

Gesundheitsbehörde Seegräben  
Der Präsident: Kurt Töngi  
Die Aktuarin: Sonja Streiff

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2002  
Namens der Gemeindeversammlung  
Der Präsident: Pierre Derron  
Der Schreiber: Werner Trümpy

Genehmigt durch die Kantonale Baudirektion mit Verfügung Nr. 754 vom 2. April 2003.